

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 01 – 29.03.2018

[▶ Link zum Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW			
Standorte	Köln, Münster			
Studiengang	Verwaltungsinformatik			
Abschlussgrad / Abschlussbezeichnung	Bachelor of Arts (B.A.)			
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Blended Learning	<input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv	<input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree	<input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Lehramt	<input type="checkbox"/>
	Berufsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kombination	<input type="checkbox"/>
	Fernstudium	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Sechs Semester			
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	180 ECTS-Punkte			
Bei Master: konsekutiv oder weiterbildend				
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. September 2020			
Aufnahmekapazität pro Semester / Jahr (Max. Anzahl Studierende)	Max. 132 Studierende pro Jahr			
Durchschnittliche Anzahl der Studienanfänger pro Semester / Jahr	Noch keine Angaben			
Durchschnittliche Anzahl der Absolventinnen/ Absolventen pro Semester / Jahr	Noch keine Angaben			

Erstakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr.	
Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Akkreditierungsbericht vom	27.03.2020

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Gesonderte Zustimmung bei reglementierten Studiengängen gemäß § 25 Abs. 1 Satz 3 und 4 MRVO

Nicht einschlägig

Die Gutachtergruppe spricht sich für folgende Empfehlungen aus:

- Empfehlung 1 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die inhaltliche Auswahl der IT-Module „Grundlagen der IT- und Softwarearchitektur“, „Mathematische Grundlagen der Verwaltungsinformatik“, „Grundlagen der Programmierung“, „IT-Verfahren der öffentlichen Verwaltung“ und „Datenbanksysteme“ sollte in den ersten Durchläufen des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) überprüft werden. Hier könnte eine andere Auswahl bzw. andere Gewichtung und Reihenfolge der Module zielführender sein.
- Empfehlung 2 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Je nach Bedarf der abnehmenden Organisationen sollte überprüft werden, ob eine Verschiebung der Gewichtung hin zu mehr IT-Inhalten vorgenommen werden sollte.
- Empfehlung 3 (Kriterium § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die praktischen Studienanteile sollten zugunsten theoretischer Studienanteile reduziert werden.
- Empfehlung 4 (Kriterium § 12 Abs. 2 MRVO): Der Anteil der durch hauptamtliches Personal gehaltenen Lehre sollte höher als 60 % sein.

Kurzprofil des Studiengangs

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) wird von der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung Nordrhein-Westfalen (HSPV) ab dem 1. September 2020 an den Standorten Köln und Münster angeboten. Die HSPV wurde 1976 gegründet und hieß bis zu ihrer Umbenennung zum Jahreswechsel 2019/20 Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung. Ihren Sitz hat sie in Gelsenkirchen. Neben dem Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) bietet die HSPV in den beiden Fachbereichen „Polizei“ und „Allgemeine Verwaltung/ Rentenversicherung“ an den zehn Standorten Aachen, Bielefeld, Dortmund, Duisburg, Gelsenkirchen, Hagen, Herne, Köln, Mülheim a. d. R. und Münster die Studiengänge „Polizeivollzugsdienst“ (B.A.), „Rentenversicherung“ (L.L.B.), „Staatlicher Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ (L.L.B.), „Kommunaler Verwaltungsdienst – Allgemeine Verwaltung“ (L.L.B.), „Kommunaler Verwaltungsdienst – Verwaltungsbetriebswirtschaftslehre“ (B.A.) und für Führungskräfte den Studiengang „Master of Public Management“ (MPM) an. Gemäß der Grundordnung bereitet die HSPV „durch anwendungsbezogene Lehre und Studium auf berufliche Tätigkeiten in der Verwaltung vor, die die Anwendung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden erfordern.“

Ziel des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) ist es, „die Studierenden in die Lage [zu versetzen], behördliche Prozesse im Rahmen der Digitalisierung fachlich zu konzipieren, zu begleiten und zu implementieren.“ Zugelassen werden Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschul- oder Fachhochschulreife oder mit einem als gleichwertig anerkannter Bildungsstand.

Wesentliche Studieninhalte sind technische, juristische, wirtschaftswissenschaftliche und mathematische Grundlagen der Verwaltungsinformatik; allgemeines und spezielles Verwaltungsrecht, Zivilrecht, Verwaltungsmanagement und sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns.

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) umfasst drei Jahre Ausbildung (sechs Semester) in Vollzeit (180 ECTS-Punkte), die sich in vier Studienabschnitte (70 Wochen), eine Projektstudiumsphase und fünf Praxisabschnitte gliedert. Wie die anderen Bachelorstudiengänge der HSPV hat der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) einen vergleichbar hohen Praxisanteil (64 Wochen); die Studienstruktur entspricht dem Studium an einer Dualen Hochschule bzw. Berufsakademie.

Mit dem Bachelorabschluss erwerben die Absolventinnen und Absolventen den Bachelorgrad und die Voraussetzung zur Einstellung in den gehobenen Dienst des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen (NRW).

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Aus Sicht des Gutachtergremiums ist der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) sehr gut konzipiert. Die Einrichtung des Studiengangs erfolgt vor dem Hintergrund gesteigerter informationstechnischer Anforderungen in der Verwaltung und behebt dieses Desiderat für NRW.

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) will die Studierenden befähigen, Schnittstellen- und Scharnierfunktionen zwischen der Verwaltung einerseits und IT-Dienstleistern andererseits einnehmen zu können. Hierfür ist er gut zwischen Studiengängen der allgemeinen Verwaltung und Informatikstudiengängen (bspw. „Verwaltungsinformatik - E-Government“ (B.Sc.) an der Hochschule Rhein-Waal) angesiedelt. Die Modulinhalte sind nicht zu beanstanden, einzelne Inhalte sollten jedoch nach den ersten Kohorten überprüft werden. Abhängig von der Nachfrage der Dienststellen regt das Gutachtergremium an, die IT-Anteile zu erhöhen. Die Praxisanteile erscheinen dem Gutachtergremium unverhältnismäßig hoch und in Teilen unnötig (bspw. Praxisanteile nach Abschluss der Bachelorarbeit im sechsten Semester). Die theoretischen Studienanteile könnten durchaus gegenüber den praktischen erhöht werden.

Das Lehrpersonal ist qualifiziert, den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) zu lehren. Jedoch sind noch nicht alle Stellen besetzt. Das betrifft insbesondere den IT-Bereich. Vor dem Hintergrund der relativ geringen Kohortengröße erscheint dem Gutachtergremium die Aufteilung der Ressourcen auf zwei Standorte der Qualität und Einheitlichkeit nicht vorteilhaft, auch wenn für die Studierenden so Anfahrtswege reduziert werden können. Um die Qualität der Lehre zu erhöhen, empfiehlt das Gutachtergremium, den Anteil der durch hauptamtliches Personal erbrachte Lehre über das geplante Maß von 60 % zu erhöhen. Die didaktischen und fachlichen Weiterentwicklungsmöglichkeiten sind an der HSPV gegeben und die fachlich-inhaltliche Gestaltung des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) wird sich nach Ansicht des Gutachtergremiums auf aktuellem Forschungsniveau bewegen.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass das Prüfungssystem geeignet ist, den angestrebten Kompetenzerwerb bei den Studierenden nachzuprüfen. Die Studierbarkeit ist aus Sicht des Gutachtergremiums vollauf gewährleistet. Das Qualitätsmanagementsystem wird für die Weiterentwicklung des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) nach Meinung des Gutachtergremiums sehr gute Dienste leisten können.

Die HSPV kooperiert mit den Dienststellen der Studierenden, um die Praxisphasen mit den theoretischen Studienzeiten gut verzahnen zu können. Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die Instrumente der HSPV vollauf geeignet, die Qualität der Lehre an den Dienststellen für die Praxisphasen zu gewährleisten.

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	2
Kurzprofil des Studiengangs	3
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	4
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)	6
2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO).....	6
3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)	6
4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)	7
5 Modularisierung (§ 7 MRVO)	7
6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO).....	8
7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO).....	8
8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	12
2.2.1 Curriculum	12
2.2.2 Mobilität	16
2.2.3 Personelle Ausstattung	17
2.2.4 Ressourcenausstattung	20
2.2.5 Prüfungssystem	23
2.2.6 Studierbarkeit.....	26
2.2.7 Besonderer Profilanpruch	27
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	28
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	30
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	31
2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)	33
2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO).....	33
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	34
2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)	34
III Begutachtungsverfahren.....	35
1 Allgemeine Hinweise	35
2 Rechtliche Grundlagen.....	35
3 Gutachtergruppe	35
IV Datenblatt.....	36
1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung	36
2 Daten zur Akkreditierung.....	36
Glossar.....	37
Anhang.....	38

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 SV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

1 Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss. Der Bachelorstudiengang ist ein Vollzeitstudiengang mit einem Workload von 180 ECTS-Punkten und umfasst sechs Semester

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von sieben Wochen ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 15 Abs. 3 Studienordnung der Bachelorstudiengänge an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (StudO)).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Zugangsvoraussetzungen für den Bachelorstudiengang sind in § 3 der StudO festgelegt und entsprechen den Landesvorgaben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

4 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ wird der Bachelorgrad verliehen. Die Abschlussbezeichnung lautet Bachelor of Arts (B.A.). Dies ist in § 2 Abs. 2 StudO hinterlegt. Da der Studiengang mehrheitlich Inhalte der Sozialwissenschaften umfasst, ist die Bezeichnung Bachelor of Arts (B.A.) zutreffend.

Das Diploma Supplement liegt vor und erteilt über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen Auskunft.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium erfüllt.

5 Modularisierung (§ 7 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 7 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Der Bachelorstudiengang umfasst inklusive dem Abschlussmodul 28 Module. Mit Ausnahme des Abschlussmoduls, welches 10 ECTS-Punkte umfasst, und den fünf Praxismodulen, welche in vier Fällen 13 ECTS-Punkte, in einem Fall 10 ECTS-Punkte Umfang haben, sowie des Praxisprojekts von 11 ECTS-Punkte umfassen die Module zwischen 4-6 ECTS-Punkte. Die „Einführungswoche“ und das „Training sozialer Kompetenzen“ umfassen je einen ECTS-Punkt. Sieben Module – davon zwei Wahlpflichtmodule – haben einen Workload von vier ECTS-Punkte. Mit Ausnahme des Moduls „Allgemeines Verwaltungsrecht mit staatsrechtlichen Bezügen“ dauert kein Modul länger als ein Semester.

Die relative Abschlussnote ist unter Punkt 4.5 („Gesamtnote / ECTS Grade“) aufgeführt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

6 Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 8 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation/Bewertung

Die Module des Studiengangs sind alle mit ECTS-Punkten versehen. Ein ECTS-Punkt ist in § 5 Abs. 3 StudO mit 30 Zeitstunden angegeben. Im Musterstudienverlaufsplan sind im ersten Jahr Module im Gesamtvolumen von 59 ECTS-Punkte vorgesehen, im zweiten Jahr von 61 ECTS-Punkte und im dritten Jahr von 60 ECTS-Punkte. Die Abweichungen sind durch das sich nicht an eine Semesterstruktur anlehrende Studienkonzept vertretbar.

Zum Bachelorabschluss werden 180 ECTS-Punkte erreicht. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit mit 10 ECTS-Punkten entspricht den Vorgaben.

Da der Bachelorstudiengang von 180 ECTS-Punkten an einer den Berufsakademien ähnlichen Fachhochschule für die öffentliche Verwaltung durchgeführt wird, umfasst der praxisbasierte Ausbildungsanteil 60 ECTS-Punkte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)

Nicht einschlägig

8 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO)

Nicht einschlägig

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Da der Studiengang „Verwaltungswissenschaften“ (B.A.) neu entwickelt wird und wie bei anderen Erstakkreditierungen auch das Personal für den Studiengang zum Teil erst neu angeworben und Liegenschaften eingerichtet werden müssen, lag der Schwerpunkt der Begutachtung zum einen auf Angemessenheit der Qualifikationsziele und deren strukturellen und inhaltlichen Umsetzung im Curriculum, zum anderen auf der Personal- und Ressourcenausstattung.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 11 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang Verwaltungsinformatik versetzt die Studierenden in die Lage, behördliche Prozesse im Rahmen der Digitalisierung fachlich zu konzipieren, zu begleiten und zu implementieren. Hierzu werden Studierenden grundlegendes Fachwissen, Methodenkompetenzen und Schlüsselqualifikationen zur Berufsfähigkeit vermittelt.

Wissenschaftliche Befähigung

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- grundlegende Vorgehensweisen und Instrumente zur zielorientierten Durchführung zeitlich befristeter einmaliger komplexer Vorhaben in der Organisation der öffentlichen Verwaltung anzuwenden,
- die Auswirkungen des politisch-administrativen Handelns unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und strukturellen Rahmenbedingungen zu analysieren,
- ausgehend von einem Thema konkrete Frage- und Problemstellungen zu generieren und diese mithilfe von Techniken wissenschaftlichen Arbeitens zu bearbeiten,
- die grundlegenden Normen für das Verwaltungshandeln anzuwenden und die daraus resultierenden Rechtsfolgen zu beurteilen,

- informationstechnische Anforderungen im Verwaltungskontext zu formulieren und darauf aufbauen IT-Konzepte zu konzipieren und zu implementieren.

Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit

Die Absolventinnen und Absolventen erhalten eine auf die besonderen Bedingungen der öffentlichen Verwaltung ausgerichtete Ausbildung auf dem Gebiet der Informatik, die sie befähigt, als Fach- und Führungskräfte im Tätigkeitsfeld „Planung, Implementation und Organisation des Betriebs informationstechnischer Systeme“ kompetent und verantwortlich zu arbeiten.

Das Studium soll sie in die Lage versetzen,

- bei der Gestaltung, dem Betrieb und der Anpassung umfangreicher, auch multimedialer informationstechnischer Systeme, insbesondere auch von Fachanwendungen für die öffentliche Verwaltung sowie in der Konzeption und Einführung IT-unterstützter Geschäftsprozesse für die öffentliche Verwaltung mitzuwirken,
- bei IT-Managementaufgaben, wie z. B. im IT-Projektmanagement, Anforderungsmanagement, bei Innovationsvorschlägen, Strategie- und Sicherheitskonzepten zu unterstützen,
- ihre Fachaufgaben mit sozialer Kompetenz wahrzunehmen (Kommunikations- und Kooperationsfähigkeiten, Team- und Durchsetzungsfähigkeit, Fähigkeit und Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen)

Persönlichkeitsentwicklung

Die Absolventinnen und Absolventen

- verinnerlichen eine Haltung der Achtung gegenüber jedem anderen Menschen wie gegenüber sich selbst,
- entwickeln ihre Werte auf der Basis des Grundgesetzes und der Menschenrechte,
- reflektieren ihr berufsbezogenes Rollenverständnis und die sich ändernden Anforderungen an den Verwaltungsberuf,
- übernehmen Verantwortung für sich und andere und beziehen Position,
- entwickeln ihre Kompetenzen im Sinne des lebenslangen Lernens weiter,
- beachten die Vielfalt und Gegensätzlichkeit von Interessen, kulturellen Prägungen und Wertvorstellungen in einer offenen Gesellschaft,
- agieren handlungssicher und bewältigen konfliktreiche und belastende Situationen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Bei der Zielformulierung für den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) ist zunächst auf die strategischen Ziele von Hochschule und Fakultät zu verweisen sowie auf den gesellschaftlichen Bedarf nach mehr qualifizierten Absolventinnen und Absolventen mit dem Schwerpunkt Verwaltung und IT. Zielsetzung des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) ist daher die Befähigung der Studierenden zur selbstständigen Anwendung von Verfahren im beruflichen Feld der Informatik. Ein besonderes Augenmerk liegt auf komplexen Anwendungsfeldern und Bedürfnissen der Nutzer von Informatik-Systemen im Bereich der Öffentlichen Verwaltung mit Schwerpunkten auf dem Analysieren, bedarfsorientiertem Entwurf, Beschaffung, Implementierung und Integration in Systemumgebungen. Allgemeinwissenschaftliche Grundlagen im Verwaltungsbereich mit den Schwerpunkten Verwaltung, IT-Projekte und IT-Management sind in den ersten beiden Semestern als Pflichtmodule zu belegen.

Eine frühzeitige Spezialisierung geschieht explizit nicht. Auf Grund der bewussten Breite des Studiengangs (Verwaltungswissen, Architektur, Recht) werden die Studierenden auf keine spezifischen Berufs- oder Tätigkeitsfelder der Informatik vorbereitet. Für eine erste akademische Ausbildung auf Bachelor-ebene ist das eine nachvollziehbare und gangbare Ausrichtung.

Die Absolventinnen und Absolventen sollen eine Schnittstellenfunktion ausfüllen, einerseits auf die Bedürfnisse der Verwaltung einzugehen, andererseits die Zusammenarbeit mit externen Dienstleister zu gestalten. Sie übernehmen daher Schnittstellen- und Vermittlungsaufgaben zwischen Verwaltungsmitarbeiterinnen bzw. -mitarbeitern, IT-Abteilungen bzw. IT-Providern und Bürgern mit der Zielsetzung der Digitalisierung der Verwaltungsprozesse. Die Hauptaufgaben werden in einer „Übersetzungsfunktion“ gesehen, die z.B. in Form einer adäquaten Anforderungserhebung, Kommunikation mit Auftragnehmern, Begleitung von Einführungsprojekten etc. Diese Zielvorstellung der Ausbildung hat die HSPV aufgrund zahlreicher Gespräche herausgearbeitet, gleichwohl es zwischen den Behörden sehr unterschiedliche Vorstellungen über den Einsatz von Verwaltungsinformatikern gibt.

Der Bachelorstudiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) greift auf eine langjährige Erfahrung der Fakultät und des Kollegiums mit E-Government, Informatik und Verwaltung zurück. Diese positive Erfahrung spiegelt sich in der Ausformulierung der Qualifikationsziele wider. Aspekte bzw. Dimensionen des Qualifikationsrahmens wie „Wissen und Verstehen“ oder „Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen in der Verwaltung“ werden explizit genannt und durch konkrete Maßnahmen belegt. Diese Zielsetzungen sind in den relevanten Dokumenten des Studiengangs zu finden (insbesondere als Qualifikationsziele sowie Lernergebnisse in den Modulbeschreibungen).

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) beinhaltet neben einer fundierten fachlichen Ausbildung auch die Förderung der Persönlichkeitsbildung der Studierenden. Die Qualifikationsziele gehen explizit darauf ein, wie Kompetenzen bspw. im Bereich der Kommunikation und Kooperation im Rah-

men des Studiums erworben werden sollen und wie den Studierenden ein wissenschaftliches Selbstverständnis vermittelt wird (z.B. durch die Durchführung von Teamprojekten im Rahmen von Praktika zu Lehrveranstaltungen, praxisbegleitende Lehrveranstaltungen in Kombination mit Einsatz in der Verwaltung etc.). Individuelle Schwerpunkte können durch die Belegung von Modulen aus dem Bereich der Wahlpflichtfächer gesetzt werden. Sie können hier aus einem sinnvollen Mix an Themenangebote gewählt werden, wie z.B. Open Gouvernement, Smart Citys, Vertiefung Architektur. Auch die im Studiengang vermittelten Inhalte, wie z.B. Themen zur IT-Sicherheit, fördern die Persönlichkeitsbildung der Studierenden. Durch die fundierte fachliche Ausbildung und die Förderung der Soft Skills wird durch den Studiengang die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit ohne Zweifel gewährleistet.

Die Ziele des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) passen gut zu dem fundierten, breit aufgestellten Curriculum und erfüllen die Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse (Beschluss der KMK vom 16.02.2017).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) ist als grundständiger Studiengang als akademische Erstausbildung mit Berufsqualifizierung angelegt. Als Ausgangspunkt wird dementsprechend die Eingangsqualifikation von (Fach)Abiturientinnen und (Fach)Abiturienten für die Curriculumsentwicklung zugrunde gelegt.

In den beiden ersten Studienabschnitten werden die studienrelevanten Grundlagen vermittelt. Insbesondere für die in Verwaltungen relevanten Rechtswissenschaften wird mit dem Allgemeinen Verwaltungsrecht Basis- und Strukturwissen vermittelt und die „Politik- und sozialwissenschaftlichen Grundlagen“ geben den Studierenden Orientierung im demokratischen Rahmen des Staatswesens. Da die Verwaltungsinformatik einen Schwerpunkt auf die Digitalisierung der Geschäftsprozesse der Verwaltung legt, müssen ebenfalls im ersten Studienabschnitt Einführungen in Fragen der öffentlichen Betriebswirtschaftslehre und der Steuerung von Verwaltung gegeben werden. Für die Verwaltungsinformatik werden mit den „Grundlagen der IT- und Softwarearchitektur“ die Studierenden auf die Komplexität des Themenfeldes vorbereitet und die Abstraktion vom zu erwartenden schulischen und privaten Vorwissen

zur Computertechnik geleistet. Mit Mathematik, Statistik und Tabellenkalkulation werden die schulischen Vorkenntnisse vertieft und in erste Anwendungskontexte überführt.

Der Studienabschnitt 2 vertieft einige der Grundlagen, ergänzt vorangegangene Module und verbreitert die IT-spezifischen Felder. Mit diesen Grundlagen und ersten Anwendungsaufgaben (Tabellenkalkulation, Programmierung) erwerben die Studierenden die notwendigen Kenntnisse, um in der anschließenden ersten Praxisphase arbeitsfähig zu sein und hier die Anforderungen an die spätere Berufstätigkeit erfassen zu können.

Die Studienabschnitte 3 und 4 zeichnen sich durch Module mit erhöhtem Komplexitätsgrad aus und behandeln dann aus verschiedenen fachlichen, insbesondere IT-spezifischen und juristischen Perspektiven weitere Felder der Verwaltungsinformatik. Zudem haben die Studierenden hier die Möglichkeit in den Wahlpflichtangeboten nach eigenen Präferenzen das Wissen zu vertiefen.

Insofern folgt die curriculare Struktur dem Prinzip des aufbauenden Kompetenzerwerbs und – spezifisch für das Studium an der HSPV – der Verschränkung der verschiedenen Fachlichkeiten zur Herausbildung eines Bewusstseins für die interdisziplinäre Gestaltung moderner Verwaltungsarbeit.

Die Studierbarkeit wird mit a) der konsequenten Orientierung an der Verschränkung und Integration von Wissensbereichen, b) der Grundlagenvermittlung im Grundstudium (S 1 und S 2) mit der komplexeren Analyse und Anwendung von Wissen im Hauptstudium (S 3 und S 4) sowie c) den verschiedenen Wechseln von Theorie- und Praxisphasen gewährleistet. Für den neuen Studiengang kann hier an die positiven Erfahrungen aus den anderen Studiengängen der HSPV angeknüpft werden, die sich z.B. an geringen Quoten von Studienabbrechern und hohen Zahlen von direkten Übergängen vom Studium in die Berufstätigkeit messen lassen.

Ein wichtiger Faktor für die im Vergleich zu anderen hochschulischen und universitären Studiengängen gute Erfolgchance des Studiums ist das an der HSPV etablierte Kurssystem. In Kursen von bis zu max. 33 Studierenden ist eine hohe Betreuungsintensität durch die Lehrenden möglich. Ein hoher Anteil von interaktiven Lehr- und Lernformen (Lehrgespräch, Gruppenarbeiten, etc.), ein großer Umfang an Übungen (Fallbearbeitungen, bei VI: Programmierübungen, Datenbankerstellung u.a.), die konsequente Durchführung des angeleiteten Selbststudiums sowie die Lehrelemente Projektstudium und Training sozialer Kompetenzen garantieren die Einbeziehung der Studierenden in die Lehr- und Lernprozesse, ermöglichen eine stetige Überprüfung des Lern- und Wissensstandes und das frühzeitige Erkennen von spezifischen Förderbedarfen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Um die Qualifikationsziele des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) zu erreichen, sind Kompetenzen im Bereich des Rechts, des Verwaltungsmanagements und der Informationstechnik erforderlich sowie das Wissen über das Zusammenspiel dieser Disziplinen nötig. Das vorgelegte Curriculum bildet diese drei Disziplinen hinreichend ab:

- Im Bereich des Rechts sind (Teil-)module wie Kommunalrecht, Zivilrecht, Vergaberecht, Datenschutzrecht und Internetrecht enthalten.
- Zum großen Bereich Verwaltungsmanagement sind wirtschaftswissenschaftliche, finanzwirtschaftliche aber auch verwaltungswissenschaftliche (Teil-)module im Curriculum zu finden.
- Im Bereich der Informationstechnik sind die Module IT- und Softwarearchitekturen, Programmierung, Datenbanksysteme und IT-Verfahren enthalten.

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) erreicht das Qualifikationsziel, Absolventinnen und Absolventen für die Schnittstelle zwischen Anwender und IT auszubilden, durch eine fundierte Grundausbildung in den drei oben genannten Disziplinen. Durch die Aufnahme von Wahlpflichtmodulen kann zudem eine Schwerpunktsetzung in einem der drei Bereiche erzielt werden. Bei der Detailausgestaltung der Module sollte insbesondere die übergreifende Verzahnung der Disziplinen hinreichend berücksichtigt werden. Da klassische Schnittstellenthemen, wie z.B. die Systemmodellierung nicht als eigenständige Module im Curriculum enthalten sind, sondern in den Teildisziplinen abgebildet sind, ist eine besonders intensive Abstimmung zwischen den Modulgruppen sicherzustellen.

Die Absolventinnen und Absolventen werden eher als Generalisten denn als Spezialisten ausgebildet. Informatikanteile sind zwar enthalten, bilden aber nicht den Schwerpunkt des Studiengangs; es findet keine Basisausbildung in Informatik statt. Hierfür fehlen Grundmodule wie technische Informatik. Auch sind keine Inhalte zu Betriebssystemen oder Netzwerken enthalten.

Die Studiengangsbezeichnung „Verwaltungsinformatik“ ist passend gewählt, der Abschlussgrad des „Bachelor of Arts“ ist treffend, da zwar IT-Inhalte vorhanden sind, aber nicht überwiegen und daher der „Bachelor of Science“ nicht angemessen wäre.

Das Studium findet nicht im Gesamtverbund statt, sondern in Kursen von bis zu 33 Studierenden pro Kurs. Dadurch ist eine gute und ausreichende Betreuung der Studierenden möglich.

Als Lehr- und Lernformen in den Studienabschnitten werden betreute Partner- und Gruppenarbeit, interaktives Lehr- und Lerngespräch, mediengestützte Vorlesung, Fallbearbeitung, Ergebnispräsentation, moderierte Diskussion und Referate angegeben, ergänzt um Formen des Selbststudiums, wie Literaturrecherche, Bearbeitung von Fallbeispielen und angeleitete Internetrecherche. In den Trainings der sozialen Kompetenzen werden zusätzlich Feedback/Reflexionen, Rollen- und Kommunikationsübungen eingesetzt. Für die Praxisphasen sind u.a. Unterweisungen, Umsetzungsübungen, Ausbildergespräche und

Teilnahmen an Besprechungen und Sitzungen vorgesehen. Dies stellt eine ausreichende Varianz an Lehrformen für einen Bachelorstudiengang dar. Die Studierenden werden durch diese Lehr- und Lernformen aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen einbezogen.

Eine starke Einbindung von E-Learning-Elementen ist mittelfristig geplant. Die Online-Plattform ILIAS dient momentan nur zur Verbreitung von Lehrmaterialien. Es wird aber gerade ein Konzept mit dem zuständigen Ministerium abgestimmt, dass deutlich weiterreicht und ILIAS nicht nur den Zweck einer reinen Content-Plattform, sondern auch als Workplace zuweist. Von Seiten der Studierenden wurde angeregt, zumindest extra-curricular Kurse zur Einübung des Office-Pakets zu ermöglichen, weil die notwendige Vertrautheit mit den Programmen zu Beginn des Studiums noch nicht gewährleistet ist.

Zusätzlich ist im Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) die Durchführung eines praxisbezogenen Projektes über eine Dauer von neun Wochen vorgesehen. Dies findet zwischen den Praktika P 2 und P 3 statt. Das Projekt wird in den Einstellungsbehörden durchgeführt unter Begleitung einer Dozentin / eines Dozenten der Hochschule. Dies stellt eine sehr gelungene Verzahnung von Theorie und Praxis dar und hilft dem Studierenden in den Theoriephasen erworbenes Wissen auf die Praxis anzuwenden.

Der Anteil der Lehrkräfte aus der Praxis, d. h. externe Lehrbeauftragte wird mit 40 % angegeben (vgl. Kapitel II.2.2.3). Dies ist ein relativ hoher Anteil. Positiv ist festzustellen, dass dadurch die Lehrinhalte voraussichtlich gut auf die Praxis abgestimmt sind. Es ist allerdings davon auszugehen, dass externe beauftragte Lehrkräfte nicht so viel Zeit für die Gestaltung der Lehrveranstaltung aufbringen können wie hauptamtlich angestellte Dozentinnen und Dozenten. Dies kann zu einer schlechteren Qualität der Lehrveranstaltungen führen, weshalb ein besonderes Augenmerk auf die Auswahl und Betreuung von Lehrbeauftragten gelegt werden sollte.

Die praktischen Studienanteile sind mit 62 ECTS-Punkten großzügig ausgestattet und nehmen einen relativ großen Anteil am Gesamtstudium ein. Die Praktika umfassen in Summe 62 Wochen, die Theoriephasen 65 Wochen. Dazu kommen dann noch die separat ausgezeichneten Prüfungswochen, die Thesis sowie das Projekt. Insgesamt hätten die Praktika zugunsten der theoretischen Ausbildungszeit etwas kürzer ausfallen können. Dies wurde auch bei der Diskussion des Curriculums deutlich: einige ergänzende, durchaus relevante Themen konnten mangels verfügbarer Zeit nicht in der theoretischen Ausbildung berücksichtigt werden. Hierzu sollten die folgenden Optionen geprüft werden:

- Die Praktika könnten durch ein adäquates, von der Hochschule gestaltetes E-Learning-Angebot ergänzt werden. Dieses Angebot könnte die Schwerpunkte der jeweiligen Praxisphase inhaltlich unterstützen und dadurch sowohl ein einheitliches Ausbildungsniveau sicherstellen als auch mögliche Theoriedefizite ausgleichen. Hier würde sich die Online-Plattform ILIAS eignen, die von der HSPV bereits genutzt wird.
- Das letzte Praktikum P 5 findet am Ende des Studiums statt. Danach folgt nur noch das Kolloquium. Dies hätte z. B. gut durch eine Theoriephase ersetzt werden können, da davon auszugehen

ist, dass die Studierenden hier schon in ihrer nachfolgenden Verwendung eingesetzt werden und nicht mehr im Sinne eines Praktikums. Da das Studium nach der Phase endet, kann das hier erworbene Wissen auch nicht mehr in einer theoretischen Phase des Studiums aufgegriffen werden.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die inhaltliche Auswahl der IT-Module „Grundlagen der IT- und Softwarearchitektur“, „Mathematische Grundlagen der Verwaltungsinformatik“, „Grundlagen der Programmierung“, „IT-Verfahren der öffentlichen Verwaltung“ und „Datenbanksysteme“ sollte in den ersten Durchläufen des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) überprüft werden. Hier könnte eine andere Auswahl bzw. andere Gewichtung und Reihenfolge der Module zielführender sein.
- Je nach Bedarf der abnehmenden Organisationen sollte überprüft werden, ob eine Verschiebung der Gewichtung hin zu mehr IT-Inhalten vorgenommen werden sollte.
- Die praktischen Studienanteile sollten zugunsten theoretischer Studienanteile reduziert werden.

2.2.2 Mobilität

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Unabhängig von wechselnden Praktikumsstellen wird die Mobilität der Studierenden im Studiengang Verwaltungsinformatik durch ein mögliches Praktikum im Ausland oder in anderen Bundesländern bzw. anderen Kommunen/Landesbehörden sowie durch ein mögliches Auslandsstudium an einer Partnerhochschule der HSPV gewährleistet.

Das Studium im Ausland wird durch das EU-weite Programm Erasmus+ gefördert. Die Einstellungsbehörden und das International Office der HSPV unterstützen Studierende bei der Planung und Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes.

Im Rahmen des fachwissenschaftlichen Studienangebots fördert die Fachhochschule die internationale, insbesondere die europäische Zusammenarbeit im Hochschulbereich und den Austausch zwischen deutschen und ausländischen Hochschulen (vgl. § 3 Abs.6 FHGöD NRW). Die Kooperationen mit ausländischen Hochschulen¹⁵ dienen vorrangig dem Austausch Studierender, Lehrender und dem Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Studierenden wird es ermöglicht, eigeninitiativ Auslandspraktika u. a. bei Behörden und Einrichtungen zu absolvieren. Das Auslandsstudium ersetzt das Projekt, das im 2. Studienjahr über einen Zeitraum von neun Wochen zwischen Mitte April und Mitte Juni vorgesehen ist. Vor und nach der Projektzeit liegen zwei Praxisabschnitte.

Die Anerkennung von außerhochschulisch erbrachten Leistungen hängt von der Gleichwertigkeit in Art, Umfang und Prüfungsleistung im Umfang von bis zu 50% des Studiums, ab. Leistungen an anderen Hochschulen werden gem. der Lissabon Konvention unbegrenzt anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen (§ 14 StudO BA Teil A).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSPV bietet den Studierenden ein breites Angebot an in- und ausländischen Hochschulen für den Austausch und Transfer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden. Ein generelles Mobilitätsfenster wird allen Studierenden der HSPV angeboten. Im Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) ist jedoch zu befürchten, dass dieses Angebot nicht oft genutzt wird, weil das Curriculum aufgrund der Praxispartner sehr eng aufeinander abgestimmt ist. Dies führt dazu, dass sich langfristig nicht viele Studierende bspw. für ein Erasmus-Semester bewerben werden können. Zudem ist das Risiko hoch, Kurse im Ausland unter Umständen nicht anrechnen lassen zu können. Auch könnte bei Problematiken rund um ein Auslandssemester die Studiendauer unverhältnismäßig verlängert werden, weil die Module allein im jährlichen Turnus angeboten werden.

Nichtsdestotrotz versucht die HSPV – zusammen mit den Behörden –, die Studierenden bei der Planung und Vorbereitung eines Auslandsaufenthaltes bestmöglich zu unterstützen. So kann das Projekt, welches im zweiten Studienjahr über einen Zeitraum von neun Wochen zwischen zwei Praxisabschnitten vorgesehen ist, durch einen Auslandsaufenthalt ersetzt werden. Für die Anerkennung von im Ausland zu erbringenden Leistungen werden Learning Agreements zusammen mit den Studierenden erstellt. Leistungen an anderen Hochschulen werden gemäß der Lissabon Konvention anerkannt, sofern keine wesentlichen Unterschiede zum Leistungsumfang an der jeweiligen Partnerhochschule bestehen (siehe: § 14 StudO BA Teil A).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 2 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Lehrendenstruktur

An der HSPV lehren 303 hauptamtliche Hochschullehrerinnen und -lehrer für beide Fachbereiche. 94 der hauptamtlich Lehrenden sind weiblich. Aus dem höheren Dienst kommen 251 der Lehrenden. Unter den 303 Lehrenden gibt es 131 Professorinnen und Professoren. Diese werden nach den allgemeinen Regelungen für Professoren an Fachhochschulen berufen (§ 18 Abs. 1 FHGÖD). Abweichend von § 20

Abs.1 Satz 3 FHGöD werden die Lehrenden im Fachbereich Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung nicht im Wege der Abordnung für einen definierten Zeitraum berufen, sondern fest eingestellt (§ 20 Abs. 2 FHGöD). Die Lehrenden an der HSPV haben gemäß der Lehrverpflichtung der hauptamtlich Lehrenden der FHöV NRW i. d. F. vom 03.12.2018 i. V. m. der Verordnung über die Lehrverpflichtung von hauptamtlich Lehrenden an den Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30. Juli 2007 bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres eine Lehrverpflichtung von 703 LVS, danach 684 LVS pro Studienjahr.

Der Lehreinsatz erfolgt nach den Lehreinsatzstandards; Ermäßigungen und Anrechnungen für besondere Belastungen sind in der Lehrverpflichtungsverfügung geregelt.

Qualifikationsprofil

Für die an den Verwaltungsinformatik-Studienorten Münster und Köln hauptamtlich Lehrenden sind Namen, Werdegang, gegenwärtige Lehrfächer, Forschungstätigkeiten, Veröffentlichungen sowie Studienorte, an denen sie eingesetzt werden, in den Curricula Vitae dokumentiert. Die Lehrenden werden schwerpunktmäßig an einem Studienort eingesetzt. Darüber hinaus erfolgt abhängig vom Bedarf auch ein flexibler Einsatz an anderen Studienorten, insbesondere innerhalb der Verbundabteilungen. Im Studiengang Verwaltungsinformatik sollen fünf weitere Stellen für hauptamtlich Lehrende im Bereich der IT-Architektur, Programmierung, Mathematik und Softwareengineering ausgeschrieben werden.

Berufung bzw. Auswahl von Lehrenden

Die Bildung von Berufungskommissionen obliegt nach FHGöD und Grundordnung der HSPV dem Senat. Angestrebt wird, dass 40 % des Lehrangebotes von Lehrbeauftragten wahrgenommen wird, die zur Stärkung des Praxisbezuges aus den jeweils relevanten Berufsfeldern stammen. Sie sind z. B. Verwaltungsbeamte, Fachwissenschaftler oder Rechtsanwälte. Die HSPV hat im Studienjahr 2018/ 2019 insgesamt 1.353 Lehraufträge vergeben.

Weiterbildungsmaßnahmen

Im Rahmen der internen Weiterbildung werden verschiedene Fortbildungs- und Weiterbildungsseminare im Bereich der Hochschuldidaktik für haupt- und nebenamtlich Lehrende angeboten und von den Dozentinnen bzw. Dozenten sowie Professorinnen bzw. Professoren rege genutzt. Die HSPV bietet allen Lehrenden die Möglichkeit zur Teilnahme am Weiterbildungsprogramm „Professionell lehren an der HSPV“ an. Seit dem 7. März 2012 ist dieses Programm der HSPV durch die Deutsche Gesellschaft für Hochschuldidaktik akkreditiert. Das Programm besteht aus je einem Basis-, Erweiterungs- und Transfermodul.

Im Inplacement werden zudem neue Lehrende u.a. in Form eines Mentorings und/ oder der Kollegialen Hospitation begleitet und unterstützt.

Die HSPV führt in jedem Jahr einen Hochschultag durch, alternierend als eintägige oder zweitägige Veranstaltung. Diese Veranstaltungen dienen der Weiterqualifizierung und dem kollegialen Austausch.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Leider waren zum Zeitpunkt der Vor-Ort-Begehung noch keine zusätzlichen Informatik-Professuren eingestellt, wiewohl drei Stellen vergeben werden sollen. Aus Sicht des Gutachtergremiums würden zu den bisherigen Inhalten die Ausschreibungsprofile „Schwerpunkt: IT-Architektur und Software-Engineering“ und „Schwerpunkt: Programmierung, Mathematik, Datenbanken, IT-Fachverfahren“ am besten passen. Es wird eine dringende Besetzung der Professuren empfohlen, um die im IT-Bereich bisher nur vage Aussagen im Modulhandbuch entsprechend zeitnah präzisieren zu können. Das Ziel, 40 % der Lehre durch Lehrbeauftragte abzudecken, wird von der Gutachtergruppe als zu hoch erachtet. Gerade im IT-Bereich könnte es zudem schwer werden, entsprechend Lehrbeauftragte akquirieren und halten zu können. Hier sollte man – soweit dies möglich ist – die Stundensätze anpassen. Einen höheren Anteil der Lehre durch hauptamtliches Personal abzudecken, wäre jedoch aus Sicht des Gutachtergremiums die bessere Option, zumal an zwei Standorten gelehrt wird und folglich die drei Professorinnen bzw. Professoren pendeln müssten, um die Lehre an beiden Standorten gleichermaßen anbieten zu können.

Das Gutachtergremium würde es begrüßen, wenn die didaktischen Weiterbildungsmaßnahmen sowohl von den neuen Professorinnen bzw. Professoren sowie den Lehrbeauftragten genutzt werden. Insbesondere wäre eine verpflichtende didaktische Maßnahme für die Lehrbeauftragten sinnvoll, um qualitative Unterschiede in der Lehre zu nivellieren.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt. Das Gutachtergremium gibt folgende Empfehlung:

- Der Anteil der durch hauptamtliches Personal gehaltene Lehre sollte höher als 60 % sein.

2.2.4 Ressourcenausstattung

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 3 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Haushalt

Die HSPV ist im Einzelplan des Ministeriums des Innern des Landes NRW (IM) als eigenständiges Kapitel 03350 veranschlagt.

Bis auf die Haushaltsmittel für die Vergütung nebenamtlicher Lehraufträge und die Mittel für die Bibliotheken werden alle Einnahmen und Ausgaben durch die Zentralverwaltung bewirtschaftet.

Personalausstattung Verwaltung

In der Verwaltung der HSPV sind gegenwärtig 236 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit insgesamt 223,78 Stellenanteilen beschäftigt. Fünf Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausschließlich dafür zuständig, an den Studienorten eine Studierendenberatung anzubieten.

Die Aufteilung auf die Studienorte ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich:

Verteilung der Verwaltungsmitarbeitenden auf die Studienorte		
Organisationseinheit	Mitarbeiter	Stellen
Aachen	8	8,00
Bielefeld	12	11,15
Dortmund	9	7,50
Duisburg	17	17,00
Gelsenkirchen u. Herne	19	18,50
Hagen	12	11,00
Köln	25	23,17
Mülheim a.d. Ruhr	13	12,59
Münster	16	14,25
Zentralverwaltung	114	110,69
Summe	236	223,78

Abbildung 2: Verteilung der Verwaltungsmitarbeitenden, Stand 01.09.2019

Sächliche Ausstattung: Liegenschaften/Kursräume

Die HSPV hat aktuell in zehn Städten Liegenschaften angemietet, in denen ein regulärer Studienbetrieb möglich ist. In Köln und Bielefeld konnten 2017 bzw. 2018 neue, funktionale Gebäude in Betrieb genommen werden. Bei der Auswahl der Liegenschaften wurde neben einer guten Infrastruktur Wert auf eine gute Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln gelegt.

Jeder Studierende hat einen eigenen Arbeitsplatz in seinem Kursraum. Alle Vorlesungsräume, unabhängig davon, ob die Gebäude langfristig oder temporär angemietet wurden, sind mit modernen Vorlesungsmedien ausgestattet (u.a. Pylonentafeln, Decken-Laserprojektor, Visualizer und Fest-PC mit 24 Zoll Monitoren), und über Wireless Local Area Network (WLAN) und das Deutsche Forschungsnetz (DFN) an das Internet angebunden, um das Selbststudium und Blended Learning zu unterstützen. Damit können die E-Angebote der HSPV von jedem Studierendenarbeitsplatz abgerufen werden. Die Größe der Räume ist den verschiedenen Bedarfen (z.B. für Sonderlehrveranstaltungen oder das TSK) entsprechend angepasst.

An allen Hochschulstandorten der HSPV ist jeweils eine eigene Bibliothek zur Unterstützung von Studium, Lehre und Forschung vorhanden. Neben Büchern werden auch Zeitschriften, Loseblatt- und Entscheidungssammlungen, AV- und elektronische Medien angeboten.

IT-Ausstattung allgemein

Die IT-Infrastruktur der HSPV besteht aus zwei logisch und physisch getrennten Netzwerken (LVN für Verwaltungsmitarbeiter und OXFORD-Netz für Studierende und Lehrende an den Studienorten sowie der Zentralverwaltung). Für die Studierenden stehen in den IT-Schulungsräumen und den Bibliotheken insgesamt 205 PCs zur Verfügung. Zusätzlich sind 266 PCs inklusive einer festen Laserprojektoreneinrichtung in den Kursräumen vorhanden. Alle PCs und Notebooks sind mit Microsoft Windows und Microsoft Office ausgestattet und haben Zugang zum Internet. Zudem bietet die HSPV eine zentral gemanagte WLAN-Infrastruktur an, die es den Studierenden und Lehrenden gestattet, mit ihren dienstlichen und privaten Endgeräten Zugang zum Internet zu haben. Über das WLAN der Studienorte kann auch auf die Online-Datenbanken und die eBooks zugegriffen werden, die durch die HSPV beschafft wurden.

Alle Angehörigen der Hochschule – Studierende, hauptamtlich Lehrende, Lehrbeauftragte – bekommen mit Beginn von Studium oder Lehrtätigkeit einen Zugang zur Lernplattform ILIAS. Alle Stammkurse werden in ILIAS abgebildet. An jedem Studienort ist eine sogenannte Medienwartin bzw. ein Medienwart eingesetzt, die bzw. der den o.g. Personenkreis bei Fragen zu Funktionalitäten im Bedarfsfall unterstützen kann. Zur Unterstützung des Studienganges Verwaltungsinformatik soll an den Studienorten Köln und Münster jeweils ein weiterer Medienwart eingestellt werden. Bei Fragestellungen zum Einsatz von E-Learning-Szenarien in der Lehre, haben Lehrende die Möglichkeit, sich an das Teildezernat zu wenden.

IT Ausstattung Studiengang Verwaltungsinformatik

Für den Studiengang Verwaltungsinformatik soll ein eigenes leistungsfähiges WLAN-Netz aufgebaut werden, welches auch eine collaborative Entwicklung von Datenbanksystemen und Softwareprogrammen zulässt.

Es ist beabsichtigt, die Studierenden des Studienganges Verwaltungsinformatik mit Hard- und Software auszustatten.

Aktuell wird eine Teststellung für die Hard- und Software der Lehrenden und Studierenden eingerichtet. Der Fokus liegt dabei auf den folgenden Aspekten:

- Plattformunabhängige Entwicklung und Implementierung von Programmen, Apps und Datenbanksystemen,
- Collaborative Entwicklung von Programmen, Apps und Datenbanksystemen,
- (Didaktischer) Einsatz der Produkte in der Lehre,
- Organisation und Abwicklung von Praxisprüfungen ohne größeren Administrationsaufwand für Lehrende und Studierende,
- Ergonomisches Arbeiten an den Geräten und
- Ausstattungswahlmöglichkeiten auf Seiten der Lehrenden.

Da der plattformunabhängigen Entwicklung und Implementierung von Programmen, Apps und Datenbanksystemen im öffentlichen Sektor mit Blick auf einen möglichst breiten Zugang zu den Verwaltungsdienstleistungen in Zukunft eine besondere Bedeutung zukommen wird, wurden u.a. Geräte ausgewählt, auf denen ohne Weiteres mehrere Betriebssysteme (MacOS, Windows und Linux) parallel implementiert und betrieben werden können.

Studierendenseitig wird eine Ausstattung mit Windowsrechnern aus wirtschaftlichen Gründen bevorzugt. Diese werden mit einem noch genauer zu definierenden und derzeit getesteten Softwarebundle (u.a. Office-Paket, Datenbanken, Darstellungssoftware, Prozessmodellierungssoftware und Entwicklersoftware) ausgestattet und durch die Medienwarte an den betroffenen Studienorten der HSPV vorkonfiguriert.

Um den Studierenden eine plattformunabhängige Entwicklungs- und Testumgebung zu Übungs- und Prüfungsvorbereitungszwecken zur Verfügung stellen zu können, soll pro Standort ein gesondertes Rechnerlabor mit installierten sowie ausleihbaren Apple-Rechnern eingerichtet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Raumausstattungen am Standort Köln sind sehr gut. Auch die Ausstattung der PC-Räume ist sehr umfassend. Ebenso die Betreuung der Räume durch technisches Personal scheint sehr gut zu sein. Wünschenswert wäre ein Hacker-Labor/Cyber-Security-Labor oder auch eine Anpassung der Inhalte in den entsprechenden Veranstaltungen, die sich mit aktuellen relevanten technischen Themen befassen.

Dass dieser doch relativ kleine Studiengang an zwei Standorten durchgeführt werden soll, erscheint dem Gutachtergremium vor dem Hintergrund der Personalsituation (vgl. Kap. II.2.3) als nicht völlig schlüssig. Die Gründe dafür wurden zwar umfassend dargestellt, allerdings könnte die Situation der Lehrversorgung (Professuren/ Lehrbeauftragte etc.) gut gelöst werden, wenn nur ein Standort vorgehalten wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 4 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Grundsätzlich schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab. Ausnahmen sind die o.g. Einführungswoche sowie das Training sozialer Kompetenzen (TSK), die mit einer Teilnahmebestätigung beendet werden. Mit der Prüfung sollen die Studierenden nachweisen, ob die Kompetenzziele des jeweiligen Moduls erreicht wurden. In der Gesamtschau der verschiedenen fachtheoretischen und fachpraktischen Prüfungen inklusive der Bachelorarbeit wird belegt, dass die studiengangsbezogenen sowie die beamtenlaufbahnrechtlich geforderten Kompetenzen erworben sind.

Das Studienangebot orientiert sich an den Anforderungen des Deutschen Qualifikationsrahmens der Niveaustufe 6. Die Absolventinnen und Absolventen sollen demnach über

- „ein breites und integriertes Wissen einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen, der praktischen Anwendung eines wissenschaftlichen Faches sowie eines kritischen Verständnisses der wichtigsten Theorien und Methoden“ und
- ein sehr breites Spektrum an Methoden zur Bearbeitung komplexer Probleme in einem wissenschaftlichen Fach“ verfügen.
- Sie können „in Expertenteams verantwortlich arbeiten oder Gruppen oder Organisationen verantwortlich leiten. Die fachliche Entwicklung anderer anleiten und vorausschauend mit Problemen im Team umgehen. Komplexe fachbezogene Probleme und Lösungen gegenüber Fachleuten argumentativ vertreten und mit ihnen weiterentwickeln“,
- sowie „Ziele für Lern- und Arbeitsprozesse definieren, reflektieren und bewerten und Lern- und Arbeitsprozesse eigenständig und nachhaltig gestalten.“

Die Prüfungen zielen in den verschiedenen Modulen auf unterschiedliche Kompetenzbereiche zur Überprüfung des Wissens (insbesondere in den Klausuren), zur Nutzung der Methoden und zum Nachweis von Fähigkeiten und Fertigkeiten (z.B. mit Programmieraufgaben und Datenbankentwicklungen), zum Nachweis der Argumentations- und Reflexionsfähigkeit insbesondere in Fachgesprächen und dem Kolloquium, sowie zum Beleg des kritischen Verständnisses der wissenschaftlichen Grundlagen – insbesondere in Hausarbeiten und der Bachelorthesis. Mit dem Projektstudium wird die praktische Anwendung des wissenschaftlichen Wissens geprüft und das Arbeiten in Expertenteams geübt. Die Zuordnung der

Prüfungsarten zu den einzelnen Modulen orientiert sich dementsprechend an einer differenzierten Bewertung der vermittelten Kompetenzen sowie mit Bezug auf das übergeordnete Kompetenzprofil.

Bei den Prüfungen wurde beachtet, dass in jedem Studienabschnitt verschiedene Prüfungsarten zum Einsatz kommen.

- So werden im S 1 zwei dreistündige zentrale Klausuren, eine Hausarbeit mit einem Umfang von 15 Seiten und ein dezentral gestalteter Leistungsnachweis (Fachgespräch oder Klausur) gefordert.
- Im S 2 werden drei dezentrale Klausuren (à 180 Minuten) geschrieben, ein Fachgespräch im zeitlichen Umfang von mindestens 15 bis höchstens 20 Minuten geführt und eine Kombi-Leistung bestehend aus einer Programmierung in Verbindung mit einer 120-minütigen Klausur erbracht.
- Im S 3 stehen eine zentral und eine dezentral gestellte 3-stündige Klausur, zwei Fachgespräche sowie eine Datenbankentwicklung in Verbindung mit einer zweistündigen Klausur in der Modulübersicht.
- Im S 4 stehen zwei dreistündige Klausuren sowie die Prüfungen in zwei Wahlpflichtfächern an, die nach Festlegung durch den Lehrenden entweder aus einer Klausur, einer Hausarbeit, einem Fachgespräch oder einem Referat bestehen.
- Die Praxisprüfungen der Abschnitte P 1 bis P 5 werden mit einer Aktenarbeit geprüft, bei der ein konkreter verwaltungsfachlicher oder verwaltungsinformatikrelevanter Sachverhalt schriftlich aufbereitet und die Ergebnisse in freier Rede dargelegt werden.

Die Mischung an verschiedenen Prüfungsarten und eine Prüfungsdichte von maximal fünf Leistungsnachweisen pro Studienabschnitt dient der Studierbarkeit.

Die Bachelorarbeit mit dem Kolloquium bildet prüfungstechnisch das Ende des Studiums. Hier können und sollen die Studierenden belegen, dass sie zu einem selbst gewählten Thema zur eigenständigen wissenschaftlichen Tätigkeit befähigt sind, dass sie Literatur recherchieren und Daten analysieren können, dass sie die Praxisrelevanz der wissenschaftlichen Studie darstellen können und in der Lage sind, sich im kritischen fachtheoretischen Diskurs zu bewegen.

Die Prüfungstermine werden in einem verbindlichen, durch den Prüfungsausschuss verabschiedeten Prüfungskalender vor Beginn des Studienjahres bekannt gegeben. Eine gesonderte Ladung und/ oder Anmeldung ist nicht erforderlich, außer es wurde im Prüfungskalender oder der Studienordnung anders ausgewiesen. Bei Nichtbestehen von Prüfungsleistungen oder Nichterbringung von Teilnahmenachweisen werden Wiederholungsmöglichkeiten angeboten.³³ Die Studierenden wirken im Prüfungsausschuss bei der Terminierung der Prüfungsleistungen im Rahmen der Studienordnung mit.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Im Studiengang werden die Prüfungsformen Klausur, Hausarbeit, Programmierung, Fachgespräch, Datenbankentwicklung und Aktenarbeit verwendet. Dies stellte eine angemessene Auswahl an Prüfungsformen dar. Noch mehr Prüfungsformen würden die Studierbarkeit beeinträchtigen, da auch die Studierenden sich mit den unterschiedlichen Prüfungsformen auseinandersetzen müssen. Laut Aussage der HSPV bietet die Prüfungsform „Aktenarbeit“ auch einen gewissen Spielraum für die Prüfung, so dass die Prüfung für die Praxismodule auf die erforderlichen Rahmenbedingungen angepasst werden kann. Es sollte von Seiten der Hochschule beachtet werden, dass hier mit den Praktikumsstellen einheitliche Prüfungsformen und -bewertungen vorgenommen werden, um die Vergleichbarkeit in allen Behörden zu gewährleisten.

Da die HSPV für die Ausbilderinnen und Ausbilder eine verpflichtende Schulung vorsieht und in regelmäßigem Austausch mit den Praktikumsstellen steht, wird davon ausgegangen, dass hier Differenzen bestmöglich entgegengetreten wird. Bei Auffälligkeiten sollte die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, den Prüferinnen und Prüfern der Praxis eine Prüferin bzw. einen Prüfer der Hochschule zur Seite zu stellen. Dies ist auch vor dem Hintergrund zu empfehlen, dass die Noten der Praxisprüfungen aufgrund des relativ hohen Anteils des Praxisbereichs einen recht hohen Einfluss auf die Gesamtnote besitzen.

Die Prüfungen beziehen sich immer auf ein Modul, so dass hier für die Studierenden adäquate Prüfungen durchgeführt werden können. Die unterschiedlichen Qualifikationsziele können dadurch bestmöglich abgeprüft werden. Alle Module werden benotet mit Ausnahme der Einführungswoche und des Trainings sozialer Kompetenzen (TSK), welche lediglich mit Teilnahmebestätigungen abgeschlossen werden. Dadurch, dass in jedem Semester unterschiedliche Prüfungsformen zur Anwendung kommen, besteht innerhalb des Semesters eine ausreichende Varianz. Es wird vermieden, dass sich Studierende auf zu viele Klausuren in einem kurzen Zeitabschnitt auf einmal vorbereiten müssen.

Die Prüfungsform im Modul 4.3 „Grundlagen der Programmierung“ wird mit Programmierung (30 %) und Klausur (120 Minuten) (70 %) angegeben. Im Modul 6.5 „Datenbanksysteme“ wird als Prüfungsform DB-Entwicklung (30 %) und Klausur (120 Minuten) (70 %) angegeben. Hier könnte auch als reine Prüfungsform im Modul 4.3 Programmierung und im Modul 6.5 DB-Entwicklung gewählt werden, auch wenn dies eine hohe Anforderung an die Prüfungsorganisation stellt, da die Prüfungen mit Laptops in vorgegebenen Umgebungen durchgeführt werden müssen. Außerdem sollte geprüft werden, ob in einigen Wahlpflichtfächern wie z.B. „Programmierung“ nicht auch praktische Prüfungen die angegebenen Prüfungsformen (Klausur, Hausarbeit, Referat oder Fachgespräch) ergänzen können.

Die Bachelorarbeit bildet das Ende des Studiums im Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.). Hier sollen die Studierenden belegen, dass sie zur eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit und kritischen

Reflexion eines selbst gewählten Themas fähig sind. Beim anschließenden Kolloquium müssen die Studierenden ihre Ergebnisse in einem kritischen, fachtheoretischen Diskurs vor dem Erst- und Zweitprüfer präsentieren und sich zu inhaltlichen Fragen äußern.

Mit dem erfolgreichen Bestehen aller theoretischen und praktischen Prüfungen sowie der Bachelorarbeit wird belegt, dass alle studiengangsbezogenen sowie beamtenlaufbahnrechtlich geforderten Kompetenzen erworben worden sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 5 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Der Studienverlauf ist im Modulhandbuch festgelegt, sodass ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb gewährleistet ist. Eine Beendigung des Studiums innerhalb des vorgegebenen Studienverlaufes ist der Regelfall. Es gibt klar ausgewiesene Präsenz- und Selbststudiumszeiten. Pro Tag werden zudem max. acht LVS, pro Woche ca. 28 LVS veranschlagt. Die benötigten Ressourcen (Räume etc.) stehen zu den vorgesehenen Zeiten im Studienverlauf allen Studierenden zur Verfügung, so dass es nicht zu Wartezeiten kommt, die die Studiendauer verlängern würden.

Durch eingeplante vorlesungsfreie Prüfungswochen wird in allen Studienabschnitten bei Klausuren eine belastungsangemessene Prüfungsdichte gewährleistet und eine sachgerechte Prüfungsvorbereitung ermöglicht. Die Überschneidungsfreiheit von Prüfungs- und Vorlesungszeiten kann bei Wiederholungsterminen nicht gewährleistet werden. Grundsätzlich schließt jedes Modul mit einer Prüfung ab, mit Ausnahme zweier Module, die mit einem Teilnahmenachweis abschließen.

Die Studienordnung enthält Regelungen zum Prüfungsrücktritt aus wichtigem Grund, Schreibzeitverlängerungen sowie Nachteilsausgleich bei Behinderungen, Erkrankungen oder längeren Ausfallzeiten.

Die Studierenden erhalten während des Studiums durch das Land NRW Anwärterinnen- bzw. Anwärterbezüge in Höhe von zur Zeit 1.305,68 Euro im Monat. Diese finanzielle Unterstützung ermöglicht es den Studierenden sich ausschließlich auf ihr Studium zu konzentrieren.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Studierbarkeit des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) an der HSPV kann problemlos in der Regelstudienzeit gewährleistet werden. Zum einen ermöglicht die weit im Voraus mögliche Semester- und Prüfungsplanung den Studierenden die nötige Flexibilität im Studium. Die Prüfungsdichte ist

dabei auf maximal fünf Leistungsnachweise pro Semester begrenzt. Alle Prüfungstermine werden bereits zu Beginn des Semesters in einem Prüfungskalender veröffentlicht. Die Studierenden im Prüfungsausschuss wirken zusätzlich bei der Prüfungsorganisation im Rahmen der Studienordnung mit. Auch die Nachteilsausgleichsregelungen bei Behinderung und Beeinträchtigung kommen den Studierenden zusätzlich entgegen. Zuletzt ist natürlich die Finanzierung des Studiums durch die Bezüge des Landes nicht nur attraktiv, sondern wirkt positiv auf die generelle Studierbarkeit.

Die einzigen Punkte, welche die Studierenden vor Ort als nicht optimal bewerteten, sind nicht auf die HSPV zurückzuführen, sondern betreffen den künftigen Dienstherren. So wird der mangelnde Kontakt mit dem späteren Arbeitgeber vor Studienbeginn beklagt – die Studierenden lernen ihre Dienststelle erst im Praktikum kennen – und das unterschiedliche Arbeitsumfeld – Studierende aus einer Landgemeinde mit geringer digitaler Infrastruktur können vom Studiengang nicht gleichermaßen profitieren wie Studierende aus Großstädten mit erheblichen IT-Abteilungen wie bspw. Köln, Dortmund oder Düsseldorf. Hier wünscht man sich einen stärkeren Austausch, so dass von den digitalen Leuchttürmen der Verwaltung ein Transfer in die Fläche stärker vorangetrieben werden kann.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Besonderer Profilanpruch

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 12 Abs. 6 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Ein besonderer Profilanpruch der HSPV ergibt sich aus der Studienform der Studiengänge, die aufgrund des relativ hohen Praxisanteils und der engen Verzahnung zwischen Theorie und Praxis einem dualen Studium ähneln. Die dezentrale Organisation der Hochschule durch Abteilungen und Studienorte unterstützt diese Struktur des Studiums. Die Nähe zum Wohnort und zu den Einstellungsbehörden wird durch zehn Studienorte in ganz NRW ermöglicht und unterstützt einen einfachen Wechsel zwischen den fachtheoretischen und fachpraktischen Phasen des Studiums.

Bei der Planung des neuen Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) wurden für den ersten Einstellungsjahrgang als Studienorte Münster und Köln gewählt, um vorerst Bedarfe in Westfalen und Rheinland zu decken. Eine Erweiterung des Angebots ist nach Überprüfung der Bedarfsanmeldung der Einstellungsbehörden sowie Genehmigung von haushaltsrechtlichen Mitteln denkbar.

Die Organisation und Durchführung von Praxisprüfungen (siehe Kapitel II.2.2.5) erfolgt in den Ausbildungsstellen. Dafür werden vom Prüfungsausschuss Praxisprüferinnen bzw. Praxisprüfer (Ausbildungsleitungen und Sachbearbeiterinnen bzw. Sachbearbeiter) für einen Zeitraum von 3,5 Jahren bestellt. Als Vorbereitung auf die Tätigkeit bietet die HSPV ein 2,5-tägiges Seminar an.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) hat einen relativ hohen Praxisanteil von ca. einem Drittel des Studiums. Um dennoch die Qualität der Praxisanteile gleichwertig gestalten zu können, ist die Koordination mit den Dienststellen wichtig, wofür neben Beamten in der Verwaltung die Praxisprüferinnen und Praxisprüfer einen erheblichen Beitrag leisten können. Aus Sicht des Gutachtergremiums sind die bisher anvisierten Maßnahme für die Anfangsphase des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) ausreichend gut.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 13 Abs. 1 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Grundkonzeption des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.), dessen Konkretisierung mit der Modulübersicht und die Ausarbeitung der fachlich-inhaltlichen Feinarbeit im Modulhandbuch erfolgte in enger Zusammenarbeit von im Verwaltungsinformatik-Bereich erfahrenen Hochschullehrerenden der HSPV sowie Praktikern der Verwaltungsinformatik aus verschiedenen Kommunen und Kommunalverbänden. Die strategische Ausrichtung des Studiengangs wurde eng mit den kommunalen Spitzenverbänden und dem Innenministerium (stellvertretend für die staatliche Verwaltung) abgestimmt. Einbezogen in die Planungen wurden selbstverständlich auch die Studienkonzepte und Studieninhalte vergleichbarer Studiengänge zur Verwaltungsinformatik, insbesondere der Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin sowie der Hochschule für den öffentlichen Dienst Bayern.

Der intensive Kommunikations- und Abstimmungsprozess ist die Basis für die Ausrichtung an den berufspraktischen Bedarfen. Das so genannte „Hybrid-Modell“ erfüllt die Anforderungen der Praxis, Absolventinnen und Absolventen zu erhalten, die sowohl Kenntnisse der Verwaltung mit ihren verschiedenen Fachlichkeiten und wissenschaftlichen Grundlagen haben, als auch die Anforderungen der Digitalisierung erkennen und in neue Strukturen und Prozesse der Verwaltungsarbeit überführen können.

Gleichzeitig ist aber auch die fachlich-wissenschaftliche Perspektive stabil im Studienkonzept abgebildet. Es werden rechts-, sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Grundlagen vermittelt. Spezifische rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Fragestellungen werden mit IT-Bezug aufgegriffen und vertieft (z.B. bei Fragen von Beschaffungen – Modul 6.3 oder dem IT-Verwaltungsrecht – Modul 6.6).

Insbesondere in den beiden ersten Durchführungsjahrgängen legt die HSPV einen besonderen Wert auf die personenbezogene (im Studienjahr 2021/22) und vor allem die studiengangsbezogene Evaluation, in die neben den Studierenden auch die Lehrenden sowie die Ausbilder der Einstellungsbehörden einbezogen werden. Hier sind die vordringlichen Ziele,

- die Studierbarkeit zu prüfen,
- die Modulkonzepte zu testen,
- die Verzahnung von Theorie- und Praxisausbildung zu kontrollieren und
- die Gesamtzielsetzung des Studiengangs zu evaluieren.

Da der Studiengang in einigen inhaltlichen Teilen der Verwaltungsinformatik (im engeren Sinn) für die HSPV neu ist, werden – möglichst in Kooperation mit anderen Hochschulen, die Verwaltungsinformatikstudiengänge anbieten – fachliche Fortbildungen zur Didaktik angeboten und zudem ein Lehrendenarbeitskreis installiert, in dem die fachlichen Anforderungen in diesem Lehrgebiet diskutiert werden. Zudem wird die HSPV von qualifizierten Lehrbeauftragten aus den Kommunen unterstützt, die aus den jeweiligen Fachlichkeiten stammen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) beachtet den aktuellen fachlichen Diskurs. Dies wird bspw. an Modulen zum e-Government, der Digitalisierung und zum Datenschutz deutlich. Inhaltlich wurden die wissenschaftlichen Anforderungen u. a. durch ausführliche Literaturangaben zu jedem Modul nachgewiesen. Durch die Hinzunahme der Prüfungsform Hausarbeit wird gewährleistet, dass die Studierenden zum Ende ihres Studiums eine wissenschaftliche Arbeit in Form ihrer Bachelorarbeit erstellen können.

Durch das breite Angebot an Wahlpflichtmodulen besteht die Möglichkeit aktuelle Forschungsthemen im Studiengang zu reflektieren. Hier sind vor allem die Wahlpflichtmodule „Aktuelle Entwicklungen in der Verwaltungsinformatik“ und „Verwaltung im internationalen Vergleich“ zu nennen.

Des Weiteren ist durch die Einführung von Fachgruppen und Verzahnungsgremien die regelmäßige Überprüfung der fachlich-inhaltlichen Ausgestaltung gewährleistet. Die individuelle Weiterbildung der Dozentinnen und Dozenten in methodisch-didaktischen Qualifikationen wird durch das Angebot entsprechender Fortbildungen sichergestellt.

Im Rahmen der Evaluationen werden regelmäßig nicht nur die Dozentinnen und Dozenten, sondern auch der Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) evaluiert, so dass die fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen überprüft werden können. Hier sollte auch eine Evaluation durch die Dozentinnen und Dozenten erfolgen. Da die Praxisphasen einen großen Anteil am Studium besitzen, ist auch eine adäquate Evaluation dieser Studienabschnitte sicherzustellen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Berücksichtigung ländergemeinsamen Standards in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

Überprüfung struktureller und konzeptioneller Kriterien in Lehramtsstudiengängen

Nicht einschlägig

2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 14 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Das Evaluationssystem an der HSPV beinhaltet die personenbezogene Evaluation bzw. Lehrveranstaltungsevaluation und die studiengangsbezogene Evaluation. Das Ziel beider Formen ist die kontinuierliche Qualitätssicherung und Verbesserung von Studium und Lehre an der HSPV. Die studiengangsbezogene Evaluation beinhaltet Erstsemesterbefragungen, Studierenden- und Lehrendenbefragungen sowie Absolventenstudien. Beide Monitoringmaßnahmen sind in der Evaluationsordnung geregelt.

Die Lehrveranstaltungsevaluationen sind Bestandteil der Selbstverwaltung. Sie werden federführend durchgeführt und ausgewertet durch die Beauftragte für die personenbezogene Evaluation von Lehrveranstaltungen des Senats bzw. deren Vertreter. Administrativ wird sie von der Zentralverwaltung unterstützt. Die Lehrveranstaltungsevaluationen finden regelmäßig statt und zwar studienjährlich alternierend zwischen den Fachbereichen AV/R und PVD. Der neue Studiengang Verwaltungsinformatik wird in das bestehende Evaluationssystem der Hochschule aufgenommen. Das bedeutet, dass die Lehrveranstaltungsevaluation im neuen Studiengang planmäßig im Studienjahr 2021/22 stattfinden wird.

Im Rahmen der studiengangsbezogenen Evaluation hat der Fachbereich AV/R einen Evaluationsbeauftragten bestellt, der als Bindeglied zwischen dem Fachbereich und der ausführenden Stelle in der Verwaltung (Dezernat 14: Zentrum für Qualitätssicherung und Forschung) agiert und die Evaluationsplanung und Evaluationsergebnisse in den Fachbereichsrat einbringt.

Die Ergebnisse, Handlungsempfehlungen und Evaluationsinstrumente werden in der Arbeitsgruppe für Qualitätssicherung AV/R (AGQS AV/R) diskutiert und im Anschluss im Fachbereich besprochen. Die Zusammensetzung der Arbeitsgruppe aus Lehrenden, Studierenden, Ausbildungsleitungen sowie Mitarbeitern der Evaluation stellt sicher, dass alle Studienphasen, Lehrveranstaltungsformen und Themen der Verwaltungsstudiengänge in der Evaluation abgedeckt werden können.

Zu Beginn des Studienbetriebs soll schwerpunktmäßig eine Überprüfung des Studiengangskonzepts erfolgen, indem vermehrt studienbezogen evaluiert wird. Eine systematische Evaluierung und zeitnahe Auswertung der Daten kann zu einer kontinuierlichen Weiterentwicklung und Verbesserung des Studiengangs führen.

Die Evaluationen sollen die Rahmenbedingungen der Lehre (insbesondere IT- und Software-Ausstattung Studierender), die Arbeitsbelastung Studierender (z.B. in Form von Workloaderhebungen), den Modulbau, die Prüfungsformen, die Verzahnung zwischen Theorie und Praxis, die Überprüfung der Qualitätsziele (z.B. Abnehmerbefragung) sowie Kennzahlen und Statistiken des Studiengangs umfassen.

Die Erstellung eines Evaluationsplans und Entwicklung von geeigneten Evaluationsinstrumenten werden zu Beginn des Studienbetriebs in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich, Evaluationsbeauftragten und der ausführenden Stelle in der Zentralverwaltung (Dezernat 14) erfolgen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSPV hat ein elaboriertes und gut dokumentiertes Qualitätsmanagement, welches nunmehr auch auf den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) angewandt wird. Eine Anpassung oder Korrektur des bisherigen Systems ist nicht notwendig. Jedoch wäre zu überlegen, ob und inwieweit der Evaluationsbogen für die Lehrveranstaltungen adaptiert werden sollte, um die technischen Aspekte des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) überprüfen zu können.

Insgesamt sieht das Gutachtergremium das Qualitätsmanagement als sehr gut an, den Studiengang „Verwaltungsinformatik“ (B.A.) weiterentwickeln zu können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 15 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Studierenden können auf das Beratungs- und Unterstützungsangebot unterschiedlicher Ansprechpartnerinnen und -partner der HSPV zurückgreifen. Die Studierendenberatung, bestehend aus Sozialpädagoginnen und -pädagogen, unterstützt bei studienbedingten oder persönlichen Problemlagen wie z.B. Problemen mit der Vereinbarkeit von Studium und Familie, hilft bei der individuellen Studien- und Lernplanung sowie bei Prüfungsvorbereitung und Prüfungssorgen, fördert Zeitmanagement, Work-Life-Balance und die Stressbewältigung im Studium, bearbeitet mit den Ratsuchenden Orientierungs- und Kontaktschwierigkeiten zu Beginn des Studiums und berät bei Gedanken zu etwaigem Studienabbruch.

Zudem besteht eine Psychosoziale Beratung, die i.d.R. von Psychologie-Lehrenden angeboten wird. Sie wird als Einzelberatung insbesondere bei persönlichen Krisen, z.B. im Zusammenhang mit Lern- oder Arbeitsstörungen, Problemen bei der Prüfungsvorbereitung und Prüfungsängsten, fehlender Studienmotivation, Schwierigkeiten in den Kursen z.B. auch im Kontext von sexueller Belästigung und Mobbing, Selbstwertproblemen, Partnerschafts- oder familiären Problemen in Anspruch genommen.

In der Gleichstellungskommission der HSPV sind neben zwei Lehrenden und zwei Mitarbeiterinnen der Verwaltung auch zwei Studierende Mitglied.

Ein professionelles Beratungsangebot zum Thema Kinderbetreuung und Pflege kann von Studierenden kostenlos genutzt werden. Die HSPV hat Verträge mit externen Beraterfirmen geschlossen, die diesen Service anbieten.

Regelungen zu Prüfungsrücktritten, behindertenbedingtem Nachteilsausgleich und zum Ausgleich langer Krankheitszeiten sind in der Studienordnung Teil A festgeschrieben. Die Gewährung von Nachteilsausgleich beim Vorliegen von krankheits- oder behinderungsbedingtem Nachteil ist möglich. Das beinhaltet die Möglichkeit von längeren Schreibzeiten bei schriftlichen Arbeiten und Teilnehmerarbeiten, der Nutzung von Hilfsmitteln (Laptop, Lupen, Bildschirmgeräten) oder längeren Pausenzeiten. Dabei wird grundsätzlich den vom Prüfling vorgeschlagenen Maßnahmen Vorrang gewährt, insoweit diese mit dem Grundsatz der Chancengleichheit der anderen Studierenden vereinbar sind.

Bei vorliegender Schwerbehinderung werden die Interessen der Studierenden durch Schwerbehindertenvertretung der jeweiligen Ausbildungsbehörden gewahrt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die HSPV bietet ihren Studierenden ein breites Beratungs- und Unterstützungsangebot. Neben einer allgemeinen Studienberatung werden junge Familien in der Sozialberatung durch eine Sozialpädagogin oder einen geschulten Sozialpädagogen unterstützt. In den Gebäuden befinden sich zudem Eltern-Kind-Zimmer, in welche sich Eltern bei Bedarf ungestört zurückziehen können. Bei persönlichen Krisen bietet die HSPV eine kostenfreie psychologische Einzelberatung an. Diese wird von Psychologie-Lehrenden der HSPV selbst angeboten und durchgeführt.

Ein krankheits- oder behindertenbedingter Nachteilsausgleich für Studierende wird während den Prüfungen gewährt. Hierfür bedarf es der vorherigen Einreichung eines ärztlichen Attests, welches vorab im Prüfungsausschuss beantragt werden muss. Der jeweilige Nachteilsausgleich wird im Einzelfall entschieden und reicht von längerer Bearbeitungszeit für Klausuren und Hausarbeiten über zusätzliche Hilfsmittel (Laptop, Lupen, Bildschirmgeräten) bis hin zu längeren Pausenzeiten. Die jeweiligen Wünsche der Studierenden werden in diesem Zusammenhang vorrangig gewährt, wenn dadurch die Chancengleichheit zu den anderen Studierenden gewährt bleibt.

Für das Gutachtergremium ist die Geschlechtergerechtigkeit und der Nachteilsausgleich an der HSPV hinreichend gewährleistet.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO)

Nicht einschlägig

2.7 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)

Der Studiengang entspricht den Anforderungen gemäß § 19 MRVO. [Link Volltext](#)

Dokumentation

Die Kooperation mit nichthochschulischen Einrichtungen bezieht sich auf die Zusammenarbeit mit den Ausbildungsbehörden, die ihre Studierenden an die HSPV entsenden. Die Behörden sind mit Vertreterinnen und Vertretern in den Beschlussorganen Fachbereichsrat und Senat sowie den Beratungsgremien Kommunalen Beirat und Verzahnungsgremium an Willensbildungs- und Entscheidungsprozessen zur Studienordnung beteiligt. Sie sind mit Vertretern in der Arbeitsgruppe für Qualitätssicherung (AGQS) sowie im Prüfungsausschuss stimmberechtigt vertreten.

Die Ausbildungsbehörden sind für die Rekrutierung, Vorprüfung der Studienzulassung, Praxisausbildung, Alimentierung und Betreuung ihrer Studierenden verantwortlich. Die Prüfung der Zulassung der Studierenden zum Studium obliegt letztinstanzlich der HSPV. Auch die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen wird ausschließlich vom Prüfungsamt der HSPV geprüft. Die Qualitätssicherung liegt in der Verantwortung des/der vom Senat bestellten Evaluationsbeauftragten sowie des Dezernats 14 „Zentrum für Qualitätssicherung und Forschung“ der HSPV.

Alle fachtheoretischen Prüfungen werden von den Lehrenden der Hochschule entwickelt, gestellt und bewertet. Die Ausbildungsbehörden sind mit von der HSPV geschulten und zugelassenen Prüfenden für die Abnahme der Praxisprüfungen in der Form der Aktenarbeit verantwortlich. Sie melden digital die Prüfungsergebnisse an die HSPV, die die Leistungen in der Campussoftware ANTRAGO verbucht.

Die Verantwortung für die Auswahl des Lehrpersonals liegt ausschließlich bei der Hochschule, die das vom Innenministerium delegierte Recht zur Berufung und Auswahl hat (§ 18 Abs. 1 FHGöD). Grundlage der Auswahl ist die Berufsordnung der HSPV.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht des Gutachtergremiums hat die HSPV alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um die Verantwortlichkeiten zwischen der Hochschule einerseits und den Dienststellen andererseits bei der Ausbildung der Studierenden festzulegen. Die Zuständigkeit der Hochschule bei Inhalt und Organisation des Curriculums, bei der Anerkennung und Anrechnung, Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, Verfahren der Qualitätssicherung und Auswahl des Lehrpersonals stellt sicher, dass die Hoheit in allen wesentlichen Belangen bei der HSPV liegt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)

Nicht einschlägig

2.9 Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO)

Nicht einschlägig

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Auf der Grundlage des Gutachterberichts empfiehlt die Akkreditierungskommission einstimmig die Akkreditierung des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (B.A.). Die Akkreditierungskommission schließt sich dem Votum der Gutachtergruppe vollumfänglich an.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Musterrechtsverordnung (MRVO), sofern (noch) keine Rechtsverordnung des Sitzlandes vorliegt bzw. Rechtsverordnung des Sitzlandes.

3 Gutachtergruppe

- Vertreter der Hochschule: **Professor Dr. Sascha Austrup**, Leiter des Studienbereichs Verwaltungsmanagement, Fachbereich Finanzen, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Leiter „Verwaltungsinformatik“ (Diplom Hauptstudium)
- Vertreterin der Hochschule: **Professorin Dr.-Ing. Antje Dietrich**, Professorin für Verwaltungsinformatik und Governance, Fakultät II Wirtschafts-, Informations- und Sozialwissenschaften, Hochschule Kehl
- Vertreterin der Hochschule: **Professorin Dr. Anna Schulze**, IT-Sicherheit und Datenschutz, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung, Leiterin des Studiengangs „Verwaltungsinformatik“ (Diplom Grundstudium)
- Vertreter der Berufspraxis: **Walter Leonhardt**, DATEV e. G
- Vertreter der Studierenden: **Robert-Sebastian Raback**, Student der „Informationswissenschaften“ (M.Sc.), Fachhochschule Potsdam

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang zum Zeitpunkt der Begutachtung

Erfolgsquote	Noch keine Daten vorhanden
Notenverteilung	Noch keine Daten vorhanden
Durchschnittliche Studiendauer	Noch keine Daten vorhanden
Studierende nach Geschlecht	Noch keine Daten vorhanden

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	13.05.2019
Eingang der Selbstdokumentation:	01.10.2019
Zeitpunkt der Begehung:	05/06.12.2019
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Lehrende, technisches Personal, Studierende anderer Studiengänge
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	Hörsäle, Seminarräumlichkeiten, Computer-Labor, Bibliothek

Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
SV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangsprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieneinheiten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerbildung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbegleitende Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbegleitende Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsbedingungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsbedingungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)